

h h darüber *h h*, dass Binnenvertriebenen auf der Flucht vor Konflikten Gefahr durch Landminen, explosive Kampfmittelrückstände und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen droht, was in bestimmten Fällen ihre freiwillige Rückkehr, ihre Integration vor Ort und ihre Neuansiedlung und die sichere Erbringung humanitärer Hilfe behindert, und feststellend, wie dringend notwendig es ist, für Schutz vor Landminen und anderen explosiven Kampfmittelrückständen zu sorgen und die Aufnahmegemeinschaften und lokalen Organisationen zu unterstützen,

in th h h darüber, dass viele binnenvertriebene Kinder, insbesondere Mädchen, aufgrund von Angriffen auf Schulen, beschädigter oder zerstörter Schulgebäude, Unsicherheit, verbreiteter Gewalt, insbesondere geschlechtsspezifischer Gewalt, in und im Umfeld von Schulen, Verlust von Ausweispapieren, Sprachbarrieren und Diskriminierung in allen Phasen der Vertreibung keinen Zugang zu Bildung haben,

w in th h h darüber, dass viele Binnenvertriebene, darunter Frauen, Männer, Mädchen und Jungen, in allen Phasen der Vertreibung nicht die Gesundheitsversorgung erhalten, die sie benötigen, einschließlich psychischer Gesundheitsversorgung und psychosozialer Unterstützung,

h, dass Katastrophen, einschließlich derjenigen, die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen im Zusammenhang stehen, an Zahl, Ausmaß und Häufigkeit zugenommen haben, was in bestimmten Fällen zu Vertreibung beitragen und den Druck auf die Aufnahmegemeinschaften erhöhen kann, den Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Akteuren nahelegend, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, die darauf abzielen, den Bedürfnissen von Menschen gerecht zu werden, die aufgrund von Naturkatastrophen, einschließlich durch den Klimawandel verschärfter Naturkatastrophen, zu Binnenvertriebenen wurden, und in dieser Hinsicht feststellend, wie wichtig es ist, bewährte Verfahren auszutauschen, um solche Vertreibung

A/RES/

die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt, und die Abhaltung der ersten Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens im April 2017 begrüßend,

K H vom Rahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene¹³ und Kenntnis nehmend von dem Beschluss des Grundsatzausschusses des Generalsekretärs vom 4. Oktober 2011 zur Billigung des vorläufigen Rahmens zur Beendigung der Vertreibung nach Konflikten,

H, dass den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und humanitären Organisationen gemäß dem Völkerrecht der sichere und ungehinderte humanitäre Zugang zu Binnenvertriebenen, insbesondere denjenigen, die sich in Konfliktgebieten aufhalten, gewährt werden muss,

i A H dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁴ darauf zielt, den Bedürfnissen der Schwächsten, einschließlich der Binnenvertriebenen, gerecht zu werden, und dass die Deckung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen den Ländern dabei helfen kann, ihre allgemeinen Entwicklungsziele zu verwirklichen,

H, dass die Zahl der Binnenvertriebenen außerhalb von Lagern und in städtischen Gebieten zunimmt und ihre unmittelbaren und langfristigen Bedürfnisse ebenso gedeckt werden müssen wie die Bedürfnisse von Aufnahmefamilien, und anerkennend, wie wichtig die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedete Neue Urbane Agenda¹⁵ ist,

K H vom ersten Humanitären Weltgipfel, der am 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul (Türkiye) abgehalten wurde, und außerdem Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 11. März 2016 (A/71/64 (G)1) über die Situation der Binnenvertriebenen im Jahr 2015 (A/71/64 (G)1/Rev.1),

anderem nach Geschlecht, Alter, einer Behinderung und Ort aufgeschlüsselte Langzeitdaten betreffend Binnenvertriebene und die Auswirkungen neuer und langfristiger Vertreibung auf die Aufnahmegemeinschaften erhoben werden müssen, um die Grundsatzpolitik, die Programmierung, die vorbeugenden Maßnahmen und die Reaktionsmaßnahmen auf dem Gebiet der Binnenvertreibung zu verbessern und die Herbeiführung dauerhafter Lösungen zu fördern, und ist sich in dieser Hinsicht auch dessen bewusst, wie wichtig die vom Zen Hchl vom Zlem(e)4.2 (r)1.9 (c)4.2een

3. *g* der Sonderberichterstatterin *h*, im Wege eines kontinuierlichen Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die Gründe für die Binnenvertreibung zu analysieren und sich laufend über die Bedürfnisse und Menschenrechte der Vertriebenen zu informieren, einschließlich der Bedürfnisse derjenigen, die sich möglicherweise in besonders verwundbaren Situationen befinden, insbesondere Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, über den Stand der Notfallvorsorge und über Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes und der Hilfe, unter anderem durch die Stärkung der Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, soweit angezeigt, und des Schutzes Binnenvertriebener

der Staaten für den Schutz und die Hilfe für die in ihrem Hoheitsbereich befindlichen Binnenvertriebenen;

20. *h* die Staaten *h*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern insbesondere die volle und sinnvolle Mitwirkung binnenvertriebener Frauen auf allen Ebenen von Entscheidungsprozessen und an allen Aktivitäten, die sich direkt auf ihr Leben auswirken, vorzusehen und zu unterstützen, und zwar in Bezug auf alle Aspekte der Binnenvertreibung, einschließlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und der Gestaltung und Umsetzung von dauerhaften Lösungen, Friedensprozessen, Friedenskonsolidierung, Unrechtsaufarbeitung, Wiederaufbau nach Konflikten und Entwicklung;

21. *h* allen in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und der Entwicklung tätigen Organisationen *h*, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und die Landesteamts der Vereinten Nationen in Ländern, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, zu verstärken und der Sonderberichtersteratterin jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und ersucht die Sonderberichtersteratterin, sich weiter an der Tätigkeit des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Nebenorgane zu beteiligen;

22. *h* dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuss *h*, bei der Verhütung und Bekämpfung von Binnenvertreibung sowie bei der Suche nach diesbezüglichen Lösungen für verstärkte Koordinierung, Wirksamkeit, Effizienz und Berechenbarkeit zu sorgen;

23. *h h f h*

über dieireibungrksamTw 02.8.7 (ks)9.igeirdi,ür un (un)1.2 (r)1.naTw ndegg8

A/RES/78/205

übereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedete Übereinkommen von Paris²²

insbesondere Entwicklungsländern, bei ihren innerstaatlichen politischen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hilfe, dem Schutz, der Stärkung der Resilienz und der Rehabilitation für Binnenvertriebene und Aufnahmegemeinschaften, soweit angezeigt, ebenso behilflich zu sein wie bei der Einbindung der Menschenrechte und Bedürfnisse der Binnenvertriebenen in Strategien für die ländliche und die städtische Entwicklung und bei der Beteiligung der Binnenvertriebenen und der Aufnahmegemeinschaften an der Konzipierung und Umsetzung dieser Strategien;

35. *¶* die Vereinten Nationen *¶*, bei der Konkretisierung der Neuen Urbanen Agenda eng mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Akteuren, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, zusammenzuar-

